



Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz)

Vom 26. März 1985 (Stand 1. Januar 2009)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 94 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Regierungsrat

1.1. Stellung und Aufgaben

§ 1 Inpflichtnahme

¹ Die neugewählten Mitglieder des Regierungsrates werden vom Grossen Rat auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

² ... ¹⁾

§ 1a ²⁾ Personenbezeichnungen

¹ Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Nebentätigkeit

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen weder ein anderes kantonales Amt noch einen andern Beruf ausüben.

¹⁾ Aufgehoben durch § 3 Ziff. 1 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 384).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. 1 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 115).

² Sie dürfen auch nicht in der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von Körperschaften mitwirken, die einen Erwerb bezwecken. Vorbehalten bleiben Mandate in öffentlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen, die der Wahrnehmung besonderer öffentlicher Interessen von Kanton oder Bund dienen.

§ 3 Zugehörigkeit zur Bundesversammlung

¹ Nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates darf der Bundesversammlung angehören.

² Wer als Regierungsratsmitglied schon bisher der Bundesversammlung angehörte, hat den Vorrang für die Ausübung beider Ämter.

³ Den Vorrang bei gleichzeitiger Wahl erhält das in den Ständerat gewählte Mitglied und von zwei Ständeräten das mit der grösseren Stimmenzahl gewählte Mitglied, sodann das nach Amtsjahren im Regierungsrat und schliesslich das nach Lebensjahren ältere Regierungsratsmitglied.

⁴ Die gleichzeitige Ausübung beider Ämter ist auf 12 Jahre beschränkt, wenn ein weiteres Mitglied des Regierungsrates in die Bundesversammlung oder ein Mitglied der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt wird.

§ 4 Verantwortlichkeiten

¹ Die strafrechtliche Verfolgung von Mitgliedern des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

§ 5 Verwaltungsorganisation

¹ Der Regierungsrat schafft im Rahmen dieses Gesetzes eine zweckmässige Verwaltungsorganisation, soweit diese nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

² Er passt die Verwaltungsorganisation, namentlich die Gliederung der Departemente und die Zuteilung der freien Aufgaben, veränderten Voraussetzungen an.

§ 5a ¹⁾ ...

§ 5b ²⁾ Organisation der beruflichen Vorsorge

¹ Der Grosse Rat kann für die Pensionskassen des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen selbstständige öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.

¹⁾ Aufgehoben durch § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Führungsstrukturen vom 16. September 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998 (AGS 1997 S. 346).

² Die Pensionskassen versichern im Sinne der beruflichen Vorsorge das Alter sowie die Risiken Invalidität und Tod der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Lehrkräfte an den Volksschulen. Die beiden Personalkategorien sind gleichwertig zu behandeln.

³ Der Grosse Rat regelt Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Anstalten sowie die Leistungen, die Finanzierung, das Verhältnis zu den Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie die Frage der Aufnahme weiterer Arbeitgeber. Er kann diese Regelung teilweise den Organen der Anstalten überlassen. Die Regelungen der Anstalten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

§ 5c ¹⁾ Umwandlung der Aargauischen Pensionskasse in eine selbstständige öffentliche Anstalt

¹ Die Aargauische Pensionskasse (APK) wird mit ihren Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Regelungen gemäss § 5b dieses Gesetzes in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt des Kantons umgewandelt.

² Bei einer Eingliederung der Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen in die APK oder in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt ist die Bestimmung von Absatz 1 sinngemäss auf die Aargauische Lehrerwitwen- und -weisenkasse (ALWWK) anwendbar.

§ 5d ²⁾ Organisation der kantonalen Unfallversicherung

¹ Der Grosse Rat kann für die Unfallversicherung des kantonalen Personals, der vom Kanton ganz oder teilweise besoldeten Lehrerschaft und des Personals gemeinnütziger Institutionen sowie der Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten an aargauischen Lehranstalten durch Dekret eine eigene Organisation als selbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.

§ 6 Sitz der Verwaltung

¹ Sitz der kantonalen Verwaltung ist Aarau.

² Der Regierungsrat kann einzelne betrieblich geeignete Verwaltungseinheiten und unselbstständige Staatsanstalten örtlich ausgliedern.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 26. Februar 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 351).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II./4. des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 174).

§ 7¹⁾ Verhältnis zum Grossen Rat und zu den Gerichten

¹ Der Regierungsrat spricht die administrative Zusammenarbeit mit dem Büro des Grossen Rates und dem Leitungsorgan der Gerichte ab.

§ 8 Selbstständige Staatsanstalten

¹ Der Regierungsrat übt die Staatsaufsicht über die selbstständigen Staatsanstalten aus. Er sorgt für die notwendige Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und selbstständigen Staatsanstalten.

² Die Oberaufsicht des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

§ 9²⁾ Auslagerung von Vollzugsaufgaben

¹ Der Regierungsrat kann Teile des Vollzugs öffentlicher Aufgaben an Dritte übertragen. Soweit die Vorschriften über das Submissionsverfahren³⁾ nicht zur Anwendung kommen, gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Arbeits- und Umweltschutzbedingungen sinngemäss.

² Der Regierungsrat überwacht die Erfüllung solcher Aufgaben mittels Kontrolle der Leistungsvereinbarung, mittels Beteiligung oder durch andere geeignete Massnahmen. Er stellt den Rechtsschutz sicher.

§ 10 Internationale und interkantonale Verträge

¹ Der Regierungsrat handelt die internationalen und interkantonalen Verträge aus und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor, soweit er nicht nach diesem oder einem andern Gesetz für den endgültigen Abschluss zuständig ist.

² Bei Verträgen oder Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite ist er zum endgültigen Abschluss ermächtigt.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Führungsstrukturen vom 16. September 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998 (AGS 1997 S. 346).

³⁾ Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 (SAR [150.910](#))

§ 11 ¹⁾ ...

§ 12 ²⁾ Information

¹ Der Regierungsrat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ³⁾ zu informieren.

§ 13 Vollzug und Rechtspflege

¹ Der Regierungsrat erledigt jene Geschäfte selber, die auf Grund von Verfassung und Gesetz oder wegen ihrer Bedeutung nicht nachgeordneten Stellen zugewiesen werden können.

² Er überträgt den Departementen durch Verordnung jene Aufgaben, die diese allein erfüllen können. Der Weiterzug mittels Verwaltungsbeschwerde bleibt vorbehalten.

³ Der Regierungsrat stellt die Befolgung von § 90 Abs. 5 der Kantonsverfassung sicher und regelt den Erlass von Richtlinien und Weisungen. ⁴⁾

⁴ Bearbeitung, Archivierung und Schutz von Akten und Daten der kantonalen Verwaltung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG). ⁵⁾

1.2. Der Regierungsrat als Kollegium

§ 14 Regierungstätigkeit

¹ Bei der Erfüllung der Regierungstätigkeit kommt der Kollegiumsarbeit Vorrang zu.

² Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Departementen.

¹⁾ Aufgehoben durch § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. II./3. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 66).

³⁾ SAR [150.700](#)

⁴⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 226).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. II./3. des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AGS 2008 S. 66).

153.100

§ 15 Sitzungen

¹ Der Regierungsrat tritt periodisch zusammen. Der Landammann kann ihn zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

§ 16 Landammann

¹ Der Landammann leitet die Verhandlungen des Regierungsrates. Er sorgt für die speditive Vorlage und Erledigung der Geschäfte und stellt die Verbindung zum Grossen Rat sicher.

² Bei Verhinderung des Landammanns tritt der Landstatthalter an seine Stelle. Ist auch dieser verhindert, so wird er durch das amtsälteste Mitglied vertreten.

§ 17 Protokoll

¹ Über die Sitzungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.

§ 18 Abstimmungen

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

² Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

⁴ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

⁵ Für das Zurückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 19 Ausstand

¹ Für die Verhandlungen des Regierungsrates gelten die Ausstandsvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben sich bei der Behandlung von Angelegenheiten von juristischen Personen, deren Verwaltungsrat sie von Amtes wegen angehören, nicht in den Ausstand zu begeben.

§ 20 Unterzeichnung

¹ Der Regierungsrat regelt die Unterzeichnungsbefugnis. Die Staatskanzlei führt darüber ein öffentliches Register.

§ 21 Präsidialentscheide

¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ist der Landammann berechtigt, die Entscheide zu fällen.

¹⁾ SAR [271.200](#)

² Diese sind dem Regierungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Stabsstellen

§ 22 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates. Sie steht unter der Leitung des Staatsschreibers beziehungsweise der Staatsschreiberin. Für das Generalsekretariat der Staatskanzlei, die Vertretung und Kompetenzverteilung gelten die Bestimmungen über die Departemente sinngemäss. ¹⁾

² Der Staatsschreiber bereitet die Sitzungen des Regierungsrates vor.

³ Die Staatskanzlei unterstützt den Parlamentsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²⁾

§ 23 Rechtsdienst

¹ Der Rechtsdienst des Regierungsrates wird vom Rechtskonsulenten geleitet und ist administrativ der Staatskanzlei unterstellt.

² Der Rechtskonsulent ist der Berater des Regierungsrates in Rechtsfragen. Er bereitet für den Regierungsrat die Beschwerdenerledigung vor und prüft die Regierungsgeschäfte in rechtlicher Hinsicht.

³ Der Rechtsdienst instruiert Beschwerden gegen Entscheide der Departemente. ³⁾

§ 24 Weitere Stabsstellen

¹ Der Regierungsrat kann unter dem Vorbehalt der Budgethoheit des Grossen Rates weitere Stabsstellen schaffen; er regelt deren Unterstellung.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

²⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

³⁾ Eingefügt durch Ziff. II./5. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 355).

3. Die Departemente

§ 25 ¹⁾ Gliederung

¹ Die Verwaltung wird in 5 Departemente und die Staatskanzlei gegliedert.

§ 26 Vorsteher

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates leitet ein Departement.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Departementsverteilung zu Beginn jeder Amtsperiode und nach Ersatzwahlen. Er regelt die Stellvertretung unter den einzelnen Mitgliedern.

§ 27 Zuteilung der Aufgaben

¹ Der Regierungsrat teilt die Aufgaben durch Verordnung den 5 Departementen, der Staatskanzlei sowie seinen weiteren Stabsstellen zu. ²⁾

² Sachlich zusammengehörige Aufgaben teilt er möglichst der gleichen Stelle zu. Er strebt dabei eine gleichmässige Belastung und die Vermeidung von Interessenkollisionen an. ³⁾

³ Freie Aufgaben, die sachlich zusammengehören, sind so weit als möglich dem gleichen Departement zuzuweisen. Dabei sind eine gleichmässige Belastung und die Vermeidung von Interessenkollisionen anzustreben.

§ 28 Vorbereitung

¹ Soweit der Regierungsrat als Gesamtbehörde entscheidet, haben ihm die Departemente über die in ihren Aufgabenkreis fallenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 29 Departementsleitung

¹ Der Vorsteher leitet sein Departement nach den Grundsätzen einer rechtmässigen und rationellen Verwaltungsführung im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Zielsetzungen. Er informiert den Regierungsrat über alle wichtigen Vorgänge in seinem Departement.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

²⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

³⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

§ 30¹⁾ Generalsekretariate

¹ Die allgemeinen Geschäfte eines Departements werden durch dessen Generalsekretariat geführt.

² Das Generalsekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin, der oder die als Stabschef oder Stabschefin bei der Führung mitwirkt.

§ 31²⁾ Vertretung und Kompetenzaufteilung

¹ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterzeichnen die Verfügungen und Entscheide des Departements.

² Die Departemente können weitere Personen für deren Aufgabenkreise zur Unterzeichnung ermächtigen.

§ 32 Gliederung

¹ Der Regierungsrat gliedert die Departemente hierarchisch in Abteilungen und Sektionen, bezeichnet Ämter und teilt diese sowie die unselbstständigen Staatsanstalten zu.

² Die Ämter und unselbstständigen Staatsanstalten handeln in dem ihnen übertragenen Bereich in eigenem Namen, jedoch unter der Aufsicht des Departements.

§ 33 Abteilungschef

¹ Der Abteilungschef führt seine Abteilung nach den Grundsätzen einer rechtmässigen und rationellen Verwaltung und im Rahmen der vom Departementsvorsteher gesetzten Ziele. Das Gleiche gilt sinngemäss für die unteren Führungsstufen.

§ 34 Kommissionen

¹ Die gesetzlich vorgesehenen, dem Regierungsrat unterstehenden Kommissionen sind den einzelnen Departementen zuzuordnen.

² In der Regel darf ein Mitglied derselben Kommission nur während 12 Jahren und bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

³ Der Regierungsrat ist befugt, für die Vorberatung wichtiger Vorlagen oder für die Überwachung einzelner Verwaltungszweige Kommissionen einzusetzen.

¹⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

²⁾ Fassung gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 227).

§ 35 Verwaltungenräte

¹ Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten dürfen diesen während höchstens 20 Jahren und bis zum 70. Altersjahr angehören.

² Diese Regelung gilt für Regierungsräte während ihrer Amtszeit nicht.

4. Bezirksorganisation

§ 36 Bezirke; Bestand, Änderungen und Bezirkshauptorte

¹ Bestand und Änderungen der Bezirke richten sich nach § 103 der Kantonsverfassung.

² Bezirkshauptorte sind:

Bezirk	Gemeinde
Aarau	Aarau
Baden	Baden
Bremgarten	Bremgarten
Brugg	Brugg
Kulm	Unterkulm
Laufenburg	Laufenburg
Lenzburg	Lenzburg
Muri	Muri
Rheinfelden	Rheinfelden
Zofingen	Zofingen
Zurzach	Zurzach ¹⁾

§ 37 Kreise

¹ Der Regierungsrat teilt die Bezirke in Kreise ein.

² Den betroffenen Gemeinden steht das Beschwerderecht an den Grossen Rat zu.

¹⁾ Heute: Bad Zurzach

§ 38 Bezirksverwaltung

¹ In jedem Bezirk besteht ein Bezirksamt. Der Grosse Rat legt die Anzahl der Grundbuchämter und der Nachführungsgeometer fest. ¹⁾

² Die Bezirksverwaltungsstellen erfüllen die ihnen durch die Rechtsetzung übertragenen Aufgaben.

§ 39 Organisation der Bezirksverwaltungsstellen

¹ Jeder Bezirk hat einen Bezirksamtmann, der das Bezirksamt führt, und einen Stellvertreter.

² Der Bezirksamtmann sorgt als Vertreter des Regierungsrates insbesondere für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Er kann dafür die Kantonspolizei in Anspruch nehmen und bei den zuständigen Gemeindebehörden Gemeindepolizei anfordern.

³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Organisation der Bezirksverwaltungsstellen.

§ 40 Sitz der Bezirksverwaltungsstellen

¹ Das Bezirksamt hat seinen Sitz am Bezirkshauptort.

² Der Regierungsrat kann die übrigen Bezirksverwaltungsstellen an andere Orte verlegen.

5. Zusammenarbeit in der Verwaltung

§ 41 Kompetenzordnung

¹ Berührt ein Geschäft mehrere Departemente oder Stabsstellen, bestimmt der Regierungsrat die Leitung.

² Der Regierungsrat entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Departementen.

§ 42 Mitberichtsverfahren

¹ Sind mehrere Departemente oder Stabsstellen an einem Geschäft interessiert, wird ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

² Die geschäftsleitende Stelle sorgt für die Vollständigkeit der Akten und eine zeitgerechte Abwicklung des Mitberichtsverfahrens.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 1 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 115).

§ 43 Interdepartementale Koordinationsstellen

¹ Der Regierungsrat kann für die Abstimmung sachlich abgegrenzter Tätigkeiten zwischen den Departementen Koordinationsstellen wie Arbeitsgruppen und Projektleitungen einsetzen.

² In die Koordinationsstellen können auch Mitglieder berufen werden, die der Verwaltung nicht angehören.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Verwaltungsrechtspflegegesetz

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ¹⁾ wird wie folgt ergänzt:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 45 Inkrafttreten, Vollzug

¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 ²⁾ sind aufgehoben. § 2 des genannten Gesetzes wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gestützt auf § 37 des vorliegenden Gesetzes durch den Regierungsrat zu erlassenden Verordnung aufgehoben.

² Das Gesetz über die Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854 ³⁾ ist aufgehoben.

³ Das Dekret über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Regierungsrates zur Bundesversammlung vom 25. Februar 1969 ⁴⁾ ist aufgehoben.

⁴ Die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Departemente vom 17. März 1969 ⁵⁾ sind mit Ausnahme von § 23 ⁶⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 199

²⁾ SAR [117.100](#)

³⁾ AGS Bd. 1 S. 121

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 171

⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 229, 795

⁶⁾ § 23 wurde gemäss § 50 lit. c des Dekrets über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsdekret, FHD) vom 19. März 1991, in Kraft seit 1. September 1993, aufgehoben. (AGS Bd. 14 S. 421)

⁵ Die Verordnung über die Finanzverwaltung der Landeskirchen und der Kirchgemeinden vom 9. Januar 1929 ¹⁾ ist aufgehoben.

§ 47 ²⁾ ...

Aarau, den 26. März 1985

Präsident des Grossen Rates
RICKENBACH

Staatsschreiber
i.V. SALM

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. September 1985.
Inkrafttreten: 1. Januar 1986³⁾*

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 407

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 26. Februar 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 351).

³⁾ RRB vom 21. Oktober 1985 (AGS Bd. 11 S. 576).